

gestellten Antrages wegen einer Verfehlung gemäß § 9 Abs. 2 GGG unzuständig ist, soll sie auf die Rücknahme des Antrages hinwirken, anderenfalls muß sie eine Beratung wegen Unzuständigkeit durch Beschluß ablehnen. Die SchK einer Genossenschaft kann nicht wegen einer Verfehlung gegen einen Bürger beraten, der nicht ihr Mitglied ist oder nicht in der Genossenschaft arbeitet.

Unstatthaft ist eine Ablehnung mit der Begründung, der Antragsteller solle sich zweckmäßigerweise an die KK der Arbeitsstelle wenden, obwohl der Beschuldigte im Bereich der SchK wohnt.

2.2.4. Gegen ablehnende Beschlüsse nach Ziffern 2.2.2. und 2.2.3. sowie nach § 31 Abs. 3 SchKO ist in entsprechender Anwendung des § 54 SchKO der Einspruch zulässig.

2.2.5. Anträge auf Beratung, die Leiter sozialistischer Einzelhandelsbetriebe bzw. Verkaufsstellen- und Gaststättenleiter wegen Eigentumsverfehlungen stellen, die von Kunden zum Nachteil sozialistischer Einzelhandelsbetriebe begangen wurden, dürfen von den SchK nicht entgegengenommen werden.

2.3. Zur Aufklärung des Sachverhalts

2.3.1. Eine umfassende Aufklärung des Sachverhalts einschließlich der Ursachen und Bedingungen ist eine wesentliche Voraussetzung für die Lösung des Konflikts und insbesondere bei Beleidigung, Verleumdung und Hausfriedensbruch Grundlage für eine dauerhafte Aussöhnung der Parteien. In Fällen, in denen die Sade von der Deutschen Volkspolizei oder von einem disziplinarbefugten Leiter übergeben wird, ist durch den Inhalt der Übergabeentscheidung bereits eine gute Grundlage für die allseitige Aufklärung des Sachverhalts geschaffen. Die meisten Verfehlungssachen unterscheiden sich jedoch von den übergebenen Vergehen verfahrensmäßig vor allem dadurch, daß die SchK auf Grund eines Antrages eines geschädigten Bürgers, eines Arbeitskollektivs, einer Hausgemeinschaft oder eines anderen Geschädigten tätig wird, ohne daß polizeiliche Prüfungs- und Ermittlungshandlungen bzw. eine polizeiliche Untersuchung der Verfehlung nach § 100 StPO vorausgegangen sind. Die SchK muß daher unter Ausnutzung ihrer Möglichkeiten gemäß § 7 Absätze 1 und 2, § 8 Abs. 2, § 14 und § 32 Abs. 1 SchKO den Sachverhalt erforschen und insbesondere in den Fällen, in denen der beschuldigte Bürger die Verfehlung nicht zugibt oder sich die Aussagen der Parteien widersprechen, durch Einbeziehung weiterer Bürger, die über den Hergang und die Ursachen der Verfehlung aussagen können, sich Klarheit über den Sachverhalt und die Zusammenhänge des Konflikts verschaffen.

2.3.2. Gelangt die SchK nach Sachaufklärung zu der Überzeugung, daß der beschuldigte Bürger die Verfehlung begangen hat, und ist eine Aussöhnung der Parteien nicht möglich, so hat sie eine Entscheidung nach § 35 Abs. 1 und § 26 SchKO zu treffen.

Hat die SchK die Überzeugung gewonnen, daß die behauptete Verfehlung vom beschuldigten Bürger nicht begangen wurde, oder stellt die festgestellte Handlung keine Verfehlung dar — z. B. weil es sich bei einer angeblich beleidigenden oder verleumderischen Handlung um Wahrnehmung berechtigter Interessen handelte —, hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, im Beschluß festzustellen, daß keine Verfehlung vorliegt (§ 17 Abs. 2 SchKO).

2.3.3. Ist die Klärung des Sachverhalts nur durch Einbeziehung von Bürgern möglich, deren Erscheinen vor der SchK unverhältnismäßig hohe Auslagen verursachen würde, sollte von der Möglichkeit, die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO der zuständigen Dienststelle der Deutschen Volkspolizei zur weiteren Bearbeitung (Untersuchung) zu übermitteln, Gebrauch gemacht werden.

2.3.4. Kann die SchK wegen ungebührlichen Verhaltens des beschuldigten Bürgers den Sachverhalt nicht klären und keine abschließende Entscheidung treffen, ist — unbeschadet der Möglichkeit des Ausspruchs einer Ordnungsstrafe — die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Deutsche Volkspolizei zu übermitteln.

2.3.5. Ergibt sich in der Beratung der begründete Verdacht, daß der beschuldigte Bürger zurechnungsunfähig ist, so ist die Sache gemäß § 32 Abs. 2 SchKO an die Deutsche Volkspolizei zu übergeben, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird. Ist die Zurechnungsunfähigkeit offenkundig (z. B. weil der beschuldigte Bürger wegen Geisteskrankheit entmündigt oder in einem Strafverfahren seine Zurechnungsunfähigkeit wegen Geisteskrankheit festgestellt wurde), hat die SchK, falls der Antrag nicht zurückgenommen wird, das Nichtvorliegen einer Verfehlung gemäß § 17 Abs. 2 SchKO festzustellen.

2.3.6. Hat die SchK über die Verfehlung eines Jugendlichen zu beraten, ist zu beachten, daß aus der Bestimmung des § 4 Abs. 2 StGB folgt, daß die persönlichen Voraussetzungen für die Verantwortlichkeit des Jugendlichen (Schuldfähigkeit) aufzuklären und festzustellen sind (§ 66 StGB).

2.4. Zur Auswahl und Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen (§ 35 Absätze 1 und 2 in Verbindung mit §§ 26 und 27 SchKO)

2.4.1. Für die Auswahl und die Festlegung von Erziehungsmaßnahmen bei Verfehlungen gelten die Ausführungen unter Ziffern 1.6. bis 1.8. entsprechend.

2.4.2. Öffentliche Rücknahme der Beleidigung oder -Verleumdung:

Die in § 35 Abs. 1 SchKO nur für Beleidigungen und Verleumdungen vorgesehene Erziehungsmaßnahme der öffentlichen Rücknahme ist auf die Fälle zu beschränken, in denen die Tat den Charakter einer öffentlichen Beleidigung oder Verleumdung hatte und deshalb die Entschuldigung gegenüber dem Beleidigten bzw. Verleum-